

Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



Soweit möglich, wurden im vorliegenden Text geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei geschlechtsspezifischen Nennungen auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Brombach 1845 e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Lörrach-Brombach.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 55 ins Vereinsregister der Stadt Lörrach eingetragen. Gerichtsstand ist Lörrach.
3. Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Musikverband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein führt gemäß Zuteilung durch die Deutsche Bundesbank vom 14.01.2013 im SEPA-Lastschriftenverfahren die Gläubiger- Identifikationsnummer DE39ZZZ00000144670.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die regelmäßige Abhaltung von Proben, Durchführung von Konzerten und sonstiger kultureller Veranstaltungen im Dienste der Öffentlichkeit.
 - b) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - c) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit, insbesondere mit der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - d) Die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - e) Die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - f) Die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

§ 2 Zweck und Ziele – Fortsetzung

4. Der Verein ist dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Als Anlaufstelle für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes benennt die Vorstandschaft nach §11 dieser Satzung je eine weibliche und einen männlichen Kinderschutzbeauftragte(n). Die Beauftragten stehen insbesondere bei Verdachtsfällen Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen als Vertrauenspersonen zur Verfügung. Außerdem müssen sich alle Personen, die in der Jugendarbeit des Vereins involviert sind, zur Anerkennung und Einhaltung der Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz (Anhang 1) verpflichten.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zum Ehrenmitglied ernennt der Gesamtvorstand:
 - a) wer mindestens 20 Jahre als aktives Mitglied im Verein mitgewirkt hat,
 - b) wer mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört hat oder
 - c) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
5. Für die Bemessung der ehrungsrelevanten Mitgliedszeiten gelten die Altersbestimmungen des Alemannischen Musikverbandes.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme - Fortsetzung

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und wird dem Vorstand eingereicht.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Insbesondere wird in Anerkennung der aktiven Mitgliedschaft nach 10 Jahren die bronzene, nach 20 Jahren die silberne und nach 25 Jahren die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und an den Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Darüber hinaus sind die vom Verein überlassenen Gegenstände (z.B. Instrument inkl. Zubehör, Noten, Uniform) pfleglich zu behandeln. Selbstverschuldete Beschädigungen an Vereinseigentum sind, nach Beschluss des Vorstandes, ganz oder teilweise zu tragen. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied alle ihm überlassenen Gegenstände in sauberem und

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Fortsetzung

ordnungsgemäßem Zustand dem Materialwart zu übergeben. Insbesondere ist das Instrument von einem Fachgeschäft reinigen zu lassen. Kann kein Beleg für die Reinigung vorgelegt werden, stellt der Verein dem Mitglied die fachgerechte Reinigung in Rechnung. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sowie Reinigungskosten der Uniform werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

4. Die Mitglieder sind ab dem Tag ihrer Aufnahme verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Die Höhe und Zahlungsweise der Leistungen sind in der Beitragsordnung (Anhang 2) geregelt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über eine Befreiung der Beitragspflicht.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind vom regulären Jahresbeitrag befreit.

§ 8 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Vorstand (Gesamtvorstand) und
 - die musikalische Leitung.

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse und durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des 1. und 2. Vorstands, des Schriftführers, des Kassierers sowie der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - g) Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden,
 - h) Änderung der Satzung,
 - i) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Zur Wahrung der Interessensvertretung jüngerer Mitglieder bedarf es der ergänzenden Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat (ab dem 16. Lebensjahr) eine Stimme.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorstand, ansonsten durch den 2. Vorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der

§ 10 Hauptversammlung – Fortsetzung

anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Feststellung der Anzahl Stimmberechtigten wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Ein Antrag ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen. Eine Abstimmung durch Akklamation kann dann erfolgen, wenn dies von allen anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der 1. Vorstand,
 - der 2. Vorstand (Stellvertreter),
 - der Schriftführer und
 - der 1. Kassierer.

Je einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und sind im Vereinsregister eingetragen. Außergerichtlich ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.

2. Dem erweiterten Vorstand können sich Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Verfügung stellen, ihm gehören an
 - der Materialwart,
 - der Aktivbeisitzer und
 - der Passivbeisitzer
3. Die Wahl des Vorstands hat im folgenden Rhythmus zu erfolgen:
 - im ersten Jahr: 1. Vorstand, 1. Kassierer, Aktivbeisitzer (wird nur von den Aktiven gewählt) sowie ein Kassenprüfer
 - im zweiten Jahr: 2. Vorstand, Schriftführer, Materialwart, Passivbeisitzer sowie ein Kassenprüfer.

§ 11 Gesamtvorstand – Fortsetzung

4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand oder, falls dieser verhindert ist, der 2. Vorstand.
6. Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Sitzungen statt. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zudem zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die durch den Schriftführer und den 1. Vorstand zu unterschreiben sind. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine sonstige Vergütung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Musikalische Leitung

1. Die Verpflichtung des Dirigenten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch die Vergütung regelt.
2. Die musikalische Leitung liegt allein in der Verantwortung des Dirigenten. Die Ausbildung der Nachwuchsmusiker ist in Absprache mit dem Dirigenten zu koordinieren und teilweise – je nach Verfügbarkeit geeigneter Personen im Verein – selbst zu übernehmen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und die Überprüfung des

§ 13 Kassenprüfung – Fortsetzung

Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben sowie auf steuerliche Belange.

2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung auf die vorgesehenen Satzungsänderungen hinzuweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Solange noch 5 aktive Mitglieder dem Verein angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden.
2. Gehören dem Verein weniger als 5 aktive Mitglieder an, entscheidet die zu diesem Zweck (schriftlich) einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schöpflin-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung des Beschlusses ist die Unbedenklichkeit durch das Finanzamt abzuklären.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 06.03.2020 verabschiedet. Damit ist die Satzung vom 10.03.2017 außer Kraft gesetzt.
2. Der Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach ist nach Maßgabe dieser Satzung zu berichtigen.

Brombach, den 06.03.2020

1. Vorstand



Anhang 1

Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche brauchen Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und dafür den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Der Musikverein Brombach 1845 e.V. arbeitet für das Wohlergehen von jungen Menschen in unserer Gemeinde. Wir übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser Verantwortung bewusst. Wir tragen Sorge für den Kinderschutz und unterlassen alle Anlässe und Handlungen, die das Kindeswohl gefährden.

In diesem Sinne appellieren wir an alle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Verein, sich ebenfalls für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren diese über unsere Leitlinien zum Kinderschutz.
- Wir verpflichten uns zur Einhaltung dieser Leitlinien und schaffen Vertrauen bei jungen Menschen, bei Eltern und in der Öffentlichkeit.

Der Alemannische Musikverband bietet regelmäßig Informationen zum Kinderschutz an. Zudem wird das Thema Kinderschutz als fester Bestandteil in die Aus- und Weiterbildung von Instrumental ausbildern eingebunden.

Wir wollen alle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Kinderschutz sensibilisieren und für den Umgang mit schwierigen Situationen qualifizieren.

1. Vorstand

2. Vorstand

Schriftführer

Kassierer

Anhang 2



Beitragsordnung

1. Abgesehen von den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen ist jedes Vereinsmitglied dazu verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 1. April des laufenden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Der Verein unterscheidet dabei drei Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft (mindestens 20 Euro), Paarmitgliedschaft (mindestens 35 Euro) und Familienmitgliedschaft (mindestens 40 Euro). Die Paarmitgliedschaft gilt für in gleichem Haushalt lebende Paare. Kinder werden in die Familienmitgliedschaft bis zu ihrer Volljährigkeit einbezogen. Bei Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung gilt die Familienmitgliedschaft bis maximal zum 27. Lebensjahr. Die Nachweispflicht liegt bei den Familien. Bei Volljährigkeit bzw. bei der Beendigung der Ausbildung scheidet das Kind aus der Familienmitgliedschaft der Eltern aus.
2. Orchesterbeiträge
 - a. Jedes volljährige Aktivorchestermitglied verpflichtet sich zudem zur Zahlung eines Aktivbeitrags in Höhe von jährlich 100 Euro. Der Aktivbeitrag wird in zwei Tranchen zu je 50 Euro fällig, jeweils per 15.3. und 15.10. des laufenden Jahres. Gegen Vorlage einer Ausbildungsbestätigung wird volljährigen Aktivorchestermitgliedern in Ausbildung eine Reduktion von 50% gewährt. Die Nachweispflicht liegt bei dem Mitglied.
 - b. Minderjährige Mitglieder des Aktivorchesters sowie die Mitglieder des Jugendorchesters verpflichten sich zur Zahlung eines Jugendbeitrags in Höhe von jährlich 50 Euro. Dieser wird in zwei Tranchen zu je 25 Euro fällig, jeweils per 15.3. und 15.10. des laufenden Jahres.
 - c. Familienermäßigung: Spielen drei oder mehr Familienmitglieder in einem der Vereinsorchester mit, so wird ab dem 3. Mitglied jeweils eine Reduktion des günstigsten Orchesterbeitrags von 50% gewährt. Dies gilt auch für Eigenanteile bei speziellen Events wie Probenwochenenden, Konzertreisen etc.

Die Orchesterbeiträge (Aktiv- und Jugendbeiträge) werden jeweils per Lastschriftverfahren eingezogen. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Empfehlung des Kassierers entscheiden, auf den Einzug einzelner Tranchen zu verzichten.
3. Die Ausbildung von Jungmusikern wird vorzugsweise von professionellen Instrumentallehrern durchgeführt. Der Verein organisiert die Instrumentallehrer und bemüht sich um externe Finanzierungsquellen zur Subventionierung der Instrumentalausbildung sowie der monatlich anfallenden Instrumentenmiete. Stehen keine (hinreichenden) Finanzierungsquellen zur Verfügung, dann fallen für den Jungmusiker monatlich maximal die Kosten für den Instrumentalunterricht plus die effektiven Mietkosten für das Leihinstrument an. Die Modalitäten der Bezahlung sind im Ausbildungsvertrag geregelt. Im Einzelfall kann die Ausbildung von Jungmusikern auch vereinsintern organisiert werden. Dann ist ein Ausbildungsbeitrag in Höhe von monatlich 20 Euro fällig. Er wird jeweils zum 20.1., 20.2., 20.3., 20.4., 20.5., 20.6., 20.7., 20.8., 20.9., 20.10., 20.11. und 20.12. des laufenden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

Anhang 3



Datenschutzordnung

(BDMV, Stand 16. April 2018, Kempfer)

1. Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

2. Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

4. Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Alemannischer Musikverband e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

5. Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Alemannischer Musikverband e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

6. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Alemannischen Musikverband von dem Widerspruch des Mitglieds.

7. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

8. Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/> eingereicht werden.